

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITERINNEN UND LEITER  
DER BERUFSFEUERWEHREN**

In der Bundesrepublik Deutschland

**AGBF**

**- Bund -**

**Fachausschuss Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz  
Der Vorsitzende**

Oktober 2012  
Aktualisierung Oktober  
2023

**Fachempfehlungen (2012-1) der AGBF zur Durchführung der  
Brandverhütungsschau (auch Gefahrenverhütungsschau oder Feuerbeschau)**

**Allgemein**

Nach den Brandschutzgesetzen oder den Ordnungsgesetzen der Länder sind die Gemeinden bzw. die Kreise verpflichtet in festgelegten Zeitabständen oder nach pflichtgemäßen Ermessen Brandverhütungsschauen (auch Gefahrenverhütungsschau oder Feuerbeschau genannt) durchzuführen.

Um im Rahmen einer ganzheitlichen Beurteilung auch die einsatztaktische Bewertung vornehmen zu können, ist stets die Feuerwehr zu beteiligen. Die Durchführung obliegt bei Städten mit Berufsfeuerwehr in der Regel den Brandschutzdienststellen.

**Zielsetzung**

Die Brandverhütungsschau dient dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände oder Explosionen entstehen können, bei bestehenden baulichen Anlagen zu verhüten.

Es handelt sich hierbei in der Regel um keine bauordnungsrechtliche Überprüfung, mit der bestehende Gebäude an die aktuellen baurechtlichen Vorschriften angepasst werden sollen. Vielmehr sind vornehmlich die betrieblichen Defizite zu erfassen sowie bauliche, technische und organisatorische Brandschutzvorkehrungen entsprechend der Prüfliste zu überprüfen.

Dabei ist zu beachten, dass bauliche, technische, organisatorische und betriebliche Gegebenheiten einzeln, aber auch in der gegenseitigen Wechselwirkung eine Gefährdung darstellen können. Bei der Zielrichtung der Maßnahmen sind die jeweiligen Zuständigkeiten aus anderen Rechtsgebieten (z.B. Baurecht, Umweltrecht) zu beachten und die entsprechenden Dienststellen zu informieren oder einzubinden.

Nach örtlicher Festlegung kann sie darüber hinaus auch dem Schutz bedeutender Kulturgüter und der Umwelt dienen.

Durch die Brandverhütungsschau werden ferner objektspezifische Einsatzplanungen ermöglicht und überprüft, sowie Objekte auch unter arbeitsschutzrechtlichen Aspekten (Sicherheit der Einsatzkräfte) bewertet.

## Gegenstände einer Brandverhütungsschau (Objekte)

Die Brandverhütungsschau soll sich auf bauliche Anlagen, insbesondere Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 MBO, erstrecken, bei denen Brände erhebliche Gefahren für Personen oder außergewöhnliche Sach- und Umweltschäden zur Folge haben können oder bei denen konkrete Anhaltspunkte auf erhebliche Gefahren hinweisen.

Unterschieden werden hierbei:

- Sonderbauten mit Menschenansammlungen
- Sonderbauten mit ortsfremden schlafenden Personen
- Sonderbauten mit besonders schutzbedürftigen Personen
- Sonderbauten mit besonderen Umweltgefahren und/oder für Einsatzkräfte gefährlichen Anlagen und Einrichtungen
- Unterirdische Großgaragen (aufgrund der erhöhten Gefährdung für Einsatzkräfte)
- Tunnelbauten (Schienen- und Straßenverkehr)

## Fristen

Soweit nicht landesrechtliche Vorschriften oder konkrete Anhaltspunkte kürzere Fristen erfordern, wird empfohlen,

- die Objekte bzw. Teile davon entweder nach den in der Tabelle aufgeführten festen Fristen
- oder nach einer dynamischen Frist anhand des Gebäuderisikos, ermittelt durch eine Risikobewertung (Bewertungsbeispiele, Tabelle erwartbare Fristenspanne) wiederkehrend zu prüfen

## Feste Fristen nach Objektart:

	Objektart		Maximale Frist [Jahre]
1.1	Sonderbauten mit Menschenansammlungen	Versammlungsstätten nach MVStättV	3
1.2		Nicht ebenerdige Veranstaltungs- und Gasträume > 100 Personen	
1.3		Bahnhöfe und Flughäfen > 200 Personen	
1.4		Allgemeinbildende Schulen	
1.5		Verkaufsstätten nach MVkVO	
1.6		Berufsbildende Schulen > 100 Personen	5
1.7		Museen > 800 m <sup>2</sup>	
1.8		Freizeit- und Vergnügungsparks > 1000 Personen	

1.9		Kirchen > 200 Personen	
1.10		Hochhäuser nach MHHR	
1.11		Gebäude mit Grundfläche > 1600 m <sup>2</sup> , ausgenommen Wohngebäude	
2.1	Sonderbauten mit ortsfremden schlafenden Personen	Beherbergungsbetriebe nach MBeVO	3
2.2		Sammelunterkünfte (Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge etc.) > 12 Betten	
2.3		Schiffe mit Dauerliegeplatz > 12 Betten	

3.1	Sonderbauten mit besonders schutzbedürftigen Personen	Krankenhäuser, Heime	3
3.2		Sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen > 12 Personen im Gebäude oder > 6 Personen in der Nutzungseinheit	
3.3		Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen > 12 Personen	
3.4		Justizvollzugsanstalten	
4.1	Sonderbaute mit besonderen Gefahren	Gebäude mit Gefahrgruppen II A und III A	5
4.2		Gebäude mit Gefahrgruppen II B und III B	
4.3		Gebäude mit Gefahrgruppen II C und III C	
4.4		Hochregallager	
4.5		Störfallbetrieb	
4.6		Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen	
5.		Unterirdische Großgaragen	5
6.		Unterirdische Verkehrsbauten (Schienen- und Straßenverkehr)	5

Nach örtlicher Festlegung kann auch die wiederkehrende Überprüfung von einzelnen Prüfkriterien bei Standardbauten erforderlich sein, da insbesondere betriebliche Defizite erhebliche Auswirkungen auf die Personengefährdung nach sich ziehen.

Hierunter können z.B. fallen:

- Rettungswege von Baudenkmälern der Gebäudeklassen 4 und 5
- Zugänglichkeit von Notleiteranlagen, die nicht bis auf Erdgleiche geführt sind
- Löschwasserversorgung bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien

- Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge auf Privatgrund

### Fristenermittlung über Gebäuderisikoeffizient

Enthalten die Länderregelungen keine konkreten Fristen, indem auf das pflichtgemäße Ermessen verwiesen wird, so können aus nachstehenden Verfahren Risiko angepasste Fristen ermittelt werden. Das alternative Verfahren kann aber auch dazu dienen, bei Fristüberschreitungen zu priorisieren.

Zur Ermittlung des Gebäuderisikos werden verschiedenen Kriterien im Rahmen der Brandverhütungsschau ermittelt. Jedes dieser festgestellten Kriterien erhält eine definierte Punktzahl. Die Summe aller Punkte ergibt das relative Gebäuderisiko zum ermittelten Zeitpunkt. Die Werte können zwischen 1 (**faktisch kein Risiko**) und maximal 144 Punkten (**extrem hohes Risiko**), je nach individuell ermitteltem Risiko variieren. In der Folge ergibt sich über eine Rechenoperation eine Frist für die nächste Brandverhütungsschau von 4 Monaten (Minimalfrist) bis zu 25 Jahren (Maximalfrist).

<b>Faktoren</b>	<b>Punkte</b>	<b>tatsächlich</b>
<b>Gebäudegröße</b>		
GK 1	0	
GK 2	0	
GK 3	4	
GK 4	6	
GK 5	12	
GK 5 über 22 Meter FOK	14	
Mehr als ein Untergeschoss (Zusatzpunkte)	2	
<b>Sonderbau</b>		
ja	10	
<b>Nutzung</b>		
Übernachtung bzw. Wohnen bei GK 1 oder 2	7	
Übernachtung bzw. Wohnen bei GK 3, 4 oder 5	14	
Besondere Gefahren (BimSch, ab ABC 2, ...)	10	
Gewerbliche Nutzung unter Tags	1	
Kritische Infrastruktur	1	
Kulturgutschutz notwendig	2	
<b>Nutzer</b>		
Hilfbedürftige Personen	4	
Mobilitätseingeschränkte Personen	8	
ortsunkundige Personen	4	
hohe Anzahl an Personen in der Nutzungseinheit - über 30	4	
<b>Betriebliche Mängel</b>		
geringfügige Mängel mit geringen Auswirkungen	2	
schwerwiegende Mängel	6	
große Anzahl an Mängeln	6	
Wiederholt festgestellte Mängel	8	
org./betr. Brandschutz fehlt bzw. nicht umgesetzt	10	

**Bauliche Mängel**

Fassadenzustand (beschädigt, brennbar, etc.)	2	
Erster Rettungsweg mit gravierendem Mangel	10	
Zweiter Rettungsweg fehlt oder nicht nutzbar	10	
Zweiter Rettungsweg als Ersatzfluchtweg vorhanden	8	
Sonstige bauliche Mängel vorhanden/unkompensierte Abweichungen	6	
Holztreppe ab GK 3	3	
Tragwerk erkennbar mit Mängel	2	
Zugänglichkeit erschwert (über 50 Meter, RG)	2	
<b>Löschwasserversorgung</b>		
Hydrant > 100 m entfernt	2	
erschöpfliche LWES (z.B. Zisterne, Behälter)	2	
Hydrant > 300 m entfernt	4	
<b>Sonstiges</b>		
mehrere Brandeinsätze innerhalb von 2 Jahren	4	

**Summe****0**

Der Summenwert ergibt das Gebäuderisiko. Der Summenwert kann liegt zwischen 1 (faktisch kein Risiko) und maximal 144 Punkten (extrem hohes Risiko).

Je nach Objekt spezifisch ermitteltem Gebäuderisiko ergibt sich durch Anwendung der folgenden Rechenoperation die Frist für die nächste Beschau in Monaten:

$$\text{Frist (in Monaten)} = 300 \times e^{-0,03 \times \text{Gebäuderisiko}}$$

$e = 2,7182$  (gerundet – Eulersche Zahl)

Gebäuderisiko = Summenwert der Punkte der Einzelfaktoren als ganze Zahl (1 bis 144)

Bestimmtheitsmaß  $R^2 = 0,82$

## Prüfumfang

Um die Zielsetzung der Brandverhütungsschau zu erreichen sind gebäude- und nutzungsabhängig betriebliche Defizite zu erfassen sowie bauliche, technische und organisatorische Brandschutzvorkehrungen zu überprüfen.

Als Beispiel kann die nachstehende Prüfliste genutzt werden, wobei Maßstab für die Bewertung die Einhaltung der Schutzziele ist und nicht zwingend die umfängliche Umsetzung der derzeit geltenden baurechtlichen Bestimmungen (Bestandsschutz). Dabei kann es sinnvoll sein, sich bei Sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen stichprobenartig die Protokolle der wiederkehrenden Prüfungen vorlegen zu lassen. Ebenso können gezielte Fragen an Beschäftigte Aufschluss über die betrieblich / organisatorischen Brandschutzmaßnahmen geben.

- I. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung
  - A. Hydranten
    1. Beschilderung / Erkennbarkeit
    2. Zugänglichkeit
    3. Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung
  - B. Unabhängige Löschwasserversorgung
    1. Beschilderung / Erkennbarkeit
    2. Zugänglichkeit
    3. Sauganschluss
    4. Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung
- II. Zugänglichkeit für die Feuerwehr
  - A. Hausnummerierung
  - B. Durchgänge, Zufahrten, Bewegungsflächen
  - C. Beschilderung
  - D. Zugang (FSD) einschließlich Freischaltelement
- III. Rettungswege / Angriffswege der Feuerwehr
  - A. Erster Rettungsweg
    1. Ausführung
    2. Kennzeichnung
    3. Beleuchtung
  - B. Zweiter Rettungsweg
    1. Ausführung
    2. Kennzeichnung
    3. Aufstellflächen für Leitern
  - C. Absturzgefahr für Einsatzkäfte (im Einsatz nicht erkennbar)
  - D. Automatische Schiebetüren(-tore)
  - E. Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen
    1. Zugänglichkeit für Feuerwehr
    2. Funktionsfähigkeit
    3. Nutzbarkeit
  - F. Feuerwehraufzug (Funktionsprobe nach FA VB/G-Prüfliste)
  - G. Kennzeichnung statische Brandfallsteuerung
- IV. Brand- und Brandbekämpfungsabschnitt, Rauchabschnitte

- A. Augenscheinliche Mängel Bauteile
- B. Ausführung (Überdachführung / Eckausbildung)
- V. Lagerungen
- VI. Brandgefahren durch Nutzung
- VII. Löschwasserrückhaltung
  - A. Erforderlich / vorhanden
  - B. Bedienbarkeit
- VIII. Brandbekämpfungsanlagen und –einrichtungen
  - A. Feuerlöscher
  - B. Steigleitern
    - 1. Wandhydranten
    - 2. Trockene Steigleitungen
  - C. Halbstationäre Löschanlagen
  - D. Automatische Löschanlagen
    - 1. Zugang SPZ
    - 2. Gefährdung durch Löschgase
- IX. Technische Brandschutzeinrichtungen
  - A. Steuerungsmatrix für anlagentechnischen Brandschutz erforderlich/nachvollziehbar
  - B. Rauchableitungsöffnungen und mechanische Entrauchungsanlagen
    - 1. Rauchableitungsöffnungen Treppenträume
    - 2. Bedienstellen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
    - 3. Bedienstellen mechanische Entrauchungsanlagen
    - 4. Zuluftöffnungen
  - C. Brandmeldeanlage und Gefahrenmeldeanlage
    - 1. BMZ Beschilderung
    - 2. Feuerwehr-Laufkarten (Stichproben)
    - 3. Auslösung Gefahrenmeldeanlage
- X. Kommunikation für die Feuerwehr
  - A. BOS Funkversorgung (FA VB/G-Prüfliste)
  - B. Sprechverbindung SPZ-BMZ
  - C. Abschaltmöglichkeit Gefahrenmeldeanlage
- XI. Betriebliche Brandschutzmaßnahmen
  - A. Brandschutzordnung
  - B. Feuerwehrpläne notwendig
  - C. Brandschutzorganisation
  - D. Flucht- und Rettungswegpläne (vorhanden)
- XII. Einsatzplanung der Feuerwehr
  - A. Datenversorgung Einsatzzentrale
  - B. Aktualität Feuerwehr-Einsatzplan